

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:464990-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Bergheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2016/S 252-464990**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH, z. Hd. Geschäftsführer Martin Schmitz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, DEUTSCHLAND. Kontaktstelle(n): Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH. Telefon: 02271/76852-0. Fax: 02271/76852-20. E-Mail: bruening@revg.de, Internet-Adresse(n): <http://www.revg.de>
Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde:

Interner Betreiber des Rhein-Erft-Kreises, Verkehrsunternehmen und Auftraggeber

I.3) Haupttätigkeit(en):

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden:

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens. Der ausgewählte Betreiber ist verpflichtet, zusammen mit dem Auftraggeber eine privat-öffentliche Gesellschaft zu bilden, die die Verkehrsdienste tatsächlich erbringt, oder die Verkehrsleistung allein zu erbringen.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e):

Dienstleistungskategorie Nr.: T-05 Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Buslinien im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises einschließlich in Nachbarkreise einbrechende Buslinien und sonstiger Teildienste.

NUTS-Code: DEA27

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH ist vom Rhein-Erft-Kreis mit der Planung, Aufbau und Betrieb des ÖPNV (Bus und Anrufsammeltaxi) für alle in seiner Aufgabenträgerschaft stehenden Linien im Kreisgebiet beauftragt. Sie beabsichtigt ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchzuführen, um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen zu vergeben. Der oder die ausgewählten Betreiber sind verpflichtet, zusammen mit dem Auftraggeber eine privat-öffentliche Gesellschaft zu bilden, die die Verkehrsdienste tatsächlich erbringt, oder die Verkehrsleistung allein zu erbringen. Die genaue Ausgestaltung wird der späteren Auftragsbekanntmachung und den

späteren Vergabeunterlagen zu entnehmen sein. Von der beabsichtigten Vergabe sind alle Linien in der Aufgabenträgerschaft des Rhein-Erft-Kreises als Gesamtleistung erfasst. Eine Aufteilung in Lose erfolgt aus wirtschaftlichen und technischen Gründen in Übereinstimmung mit §97 Abs. 4 GWB und §8a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 PBefG nicht.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Die Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt. Näheres wird der späteren Auftragsbekanntmachung und den späteren Vergabeunterlagen zu entnehmen sein.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Beschreibung:

Die Verkehrsdienste im Bereich Bus umfassen derzeit rd. 7 Mio. Fahrplankilometer. Der Umfang der Verkehrsdienste kann sich um bis zu 350 000 Fahrplankilometer erhöhen, wenn bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden.

II.3) **Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin:**

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 120 Monate ab Auftragsbeginn

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

Die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH ist erlösverantwortlich im Sinne des Kooperationsvertrages des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS).

III.1.4) **Soziale Standards**

Der ausgewählte Betreiber wird schriftlich verpflichtet, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen.

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße und Schiene (Repräsentative Tarifverträge Verordnung - RepTVVO) vom 5. April 2016 folgende Tarifverträge für repräsentativ erklärt (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 11 vom 29.4.2016 Seite 195 bis 206.

Das Tarifreue- und Vergabegesetz verpflichtet in § 4 Abs. 2 den Betreiber, die für repräsentativ erklärten Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen. Es handelt sich um den

- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 30. Mai 2014
- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015
- Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015
- Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Auszubildenden des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015
- Ergänzungstarifvertrag zu § 24 (7) Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015, § 6 (3) Lohnvertrag für die gewerblichen

Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 und § 6 (3) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 vom 4. Februar 2016.

Bei Aufnahme des Betriebs am 1.1.2019 ist ggf. die Übernahme vorhandenen (Fahr-)Personals zu ermöglichen. Näheres hierzu wird der späteren Auftragsbekanntmachung und den späteren Vergabeunterlagen zu entnehmen sein.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Die in der Aufgabenträgerschaft des Rhein-Erft-Kreises stehenden Linien sind aufeinander abgestimmt und bilden ein „vorhandenes Netz“ gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. d PBefG. Alle Liniengenehmigungen werden auf den Zeitpunkt 31.12.2018 harmonisiert. Eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen wurde seitens der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH im Sommer 2016 bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Aufnahme der Verkehrsdienste erfolgt zum 1.1.2019.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Verkehrsdienste die Einhaltung der im Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises aufgeführten Qualitäts- und Bedienungsstandards mindestens zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Standards wird durch die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH überwacht.

Der Nahverkehrsplan ist unter folgender Internetadresse verfügbar: <http://www.rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/wirtschaft-region-mobilitaet/mobilitaet/nahverkehrsplanung/datednews/beschlussvorlage-zum-nahverkehrsplan-2015-2020.html>

Der zu erbringende Fahrplan ist zwischen der REVG mbH und dem Aufgabenträger Rhein-Erft-Kreis abgestimmt und entspricht dem Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises in der jeweils fortgeschriebenen Fassung. Die aktuell gültigen Fahrpläne befinden sich zur Ansicht auf www.rev.de; weitere Informationen finden sich auf www.vrsinfo.de

Der Tarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sowie der NRW-Tarif (beides Verkauf und Anerkennung) sind anzuwenden. In den Übergangsbereichen zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist der VRR-Tarif anzuerkennen, auf den Linienabschnitten im Bereich des Aachener Verkehrsverbundes gilt der VRS-Tarif (Verkauf und Anerkennung). Die VRS-Vertriebsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung ist verpflichtend anzuwenden. Nähere Angaben zu Tarif und Vertrieb sind auch dem Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises unter Ziffer 9.7 zu entnehmen.

Fahrzeuganforderungen, Standards für den Schülerverkehr, Tarif- und Vertriebsregelungen werden im Rahmen der Auftragsbekanntmachung näher konkretisiert.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein.

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Die Qualitäts- und Bedienungsstandards des Nahverkehrsplans sowie die unter 1.5 genannten Anforderungen sind verbindlich. Der Betreiber hat an der kontinuierlichen Verbesserung von Qualität und Service des ÖPNV mitzuwirken.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart:**

Wettbewerbliches Vergabeverfahren

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:**

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Köln, 50606 Köln, DEUTSCHLAND.

Tel. +49(0)221-147-3116 /-3045 /-2120. Fax: +49 221-147 2889. E-Mail: vkrhld-k@bezreg-koeln.nrw.de

Internet-Adresse: (URL) http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/vergabekammer/

Information zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren:

Für die von der Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit dem Tag der Vorabkennzeichnung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG). Auf Versagungsgründe gem. § 13 Absatz 2 und 2 a PBefG wird hingewiesen.

Zuständige Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja

VI.4) **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**

23.12.2016